

Für Kredite der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) im sogenannten Hausbankverfahren gelten im Verhältnis zu dem Endkreditnehmer die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen.

1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Kreditmittel dürfen nur zur anteiligen Finanzierung des Vorhabens eingesetzt werden, für das der Kredit zugesagt worden ist. Das ausreichende Kreditinstitut (Hausbank), das den Kreditvertrag mit dem Endkreditnehmer (hierunter sind gegebenenfalls auch mehrere Endkreditnehmer zu verstehen) schließt, ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Investitionsvorhaben oder dessen Finanzierung sich ändert.
- 1.2 Der Endkreditnehmer hat der Hausbank unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss der Investitionen die Verwendung der Kreditmittel und die Erfüllung etwaiger Fördervoraussetzungen oder Auflagen nachzuweisen.

2. Abruf der Mittel

- 2.1 Die Kreditmittel dürfen nur anteilig mit den übrigen im Finanzierungsplan vorgesehenen Mitteln in Anspruch genommen werden. Nur soweit letztere noch nicht verfügbar sind – wovon die Hausbank sich zu überzeugen hat – können die Kreditmittel ausnahmsweise auch früher eingesetzt werden.
- 2.2 Der Abruf des Kredits – gegebenenfalls in Teilbeträgen – bei der Hausbank darf erst erfolgen, wenn dieser innerhalb einer angemessenen Frist dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden kann. Als angemessen gilt in der Regel ein Zeitraum von 12 Monaten. Stellt sich nach Auszahlung heraus, dass ein rechtzeitiger Mitteleinsatz nicht möglich ist, sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die ISB zurückzuzahlen. Ein erneuter Abruf ist möglich, wenn die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind. Die Sätze 2 und 3 dieses Absatzes gelten nicht, wenn der Kredit den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt. Dies gilt auch für die letzte Auszahlungsrate eines Kredites, soweit diese weniger als 25.000 EUR beträgt. Die Hausbank und die ISB sind berechtigt, gegenüber dem Endkreditnehmer angemessene Mindestabrufbeträge festzulegen.
- 2.3 Von natürlichen Personen als gewerbliche Kreditnehmer (inkl. Freiberufler) dürfen die Kreditmittel nur abgerufen werden, wenn diese ihre Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens, der Kanzlei, der Praxis oder Vergleichbarem – in Abhängigkeit von der gewählten Rechtsform – gegenüber der Hausbank nachgewiesen haben. Das eingeschaltete Kreditinstitut hat sich davon zu überzeugen, dass die Kreditmittel von hierzu berechtigten Personen abgerufen werden.
- 2.4 Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Kredites oder des Kreditverhältnisses berechtigen würden, kann die Hausbank die Auszahlung der Kreditmittel ganz oder teilweise ablehnen.
- 2.5 Nach Aufforderung durch die ISB behalten sich das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut sowie die Hausbank die Geltendmachung einer Nichtabnahmeentschädigung vor, wenn der Kredit nicht oder nicht vollständig abgerufen wird.

3. Kürzungsvorbehalt

- 3.1 Die Hausbank ist berechtigt, den Kreditbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt oder wenn sich der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel erhöht. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem Endkreditnehmer unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die ISB zurückzuzahlen.
- 3.2 Im Falle einer Teilkündigung (Kürzung) wird der zurückgezahlte Betrag grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten oder Annuitäten angerechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Anrechnung auf die noch ausstehenden Raten oder Annuitäten gewünscht wird.
- 3.3 Ermäßigen sich die Kosten einzelner Positionen des Investitionsplanes gemäß der Refinanzierungszusage um mindestens 20 %, so können die eingesparten Mittel nur mit vorheriger Zustimmung der Hausbank zur Deckung erhöhter Kosten anderer förderfähiger Positionen verwendet werden.

4. Zinstermin

Der Kredit ist mit dem jeweils vereinbarten Zinssatz zu verzinsen. Die Berechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode (30/360-Methode). Dabei werden zur Ermittlung der Zinstage für jeden kompletten Monat 30 Tage und für jedes komplette Jahr 360 Tage zugrunde gelegt. Die Zinszahlungen sind zu den in der jeweils geltenden Richtlinie oder in der Refinanzierungszusage festgelegten Terminen fällig.

5. Kosten und Aufwendungen

- 5.1 Die Kosten und Aufwendungen des unmittelbar refinanzierten Kreditinstitutes sowie der Hausbank für die Gewährung und Bearbeitung des ISB-refinanzierten Kredits sind mit den Zinsen und ggf. gezahlten programmabhängigen Bearbeitungsentgelten abgegolten. Zusätzliche Zahlungen (z. B. wegen Nichtabnahme des Kredits oder im Zusammenhang mit einem Bankenwechsel) kann die Hausbank vom Endkreditnehmer nicht beanspruchen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur möglich, soweit von der ISB ausdrücklich zugelassen. Gesetzliche Ansprüche des unmittelbar refinanzierten Kreditinstitutes sowie der Hausbank gegen den Endkreditnehmer bleiben unberührt.
- 5.2 Die gesonderte Berechnung von Entgelten oder Aufwendungsersatz ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig
 - a) für ergebnisoffene Finanzierungsberatungen und ergebnisoffene Strukturierungen im Vorfeld der Kreditvergabe, wenn sie vom Endkreditnehmer in dokumentierter Form beauftragt werden. Dies gilt auch für Arrangierungs- und Strukturierungsentgelte bei Finanzierungen mit mehreren Kreditgebern;
 - b) bei Finanzierungen mit mehreren Kreditgebern während der Kreditlaufzeit zur Abgeltung übergreifender Dienstleistungen
 - c) für die Rechtsberatung durch externe Anwälte, die z. B. wegen der Komplexität der Finanzierung oder der Relevanz ausländischer Rechtsordnungen für die Finanzierung notwendig wird.

6. Rückzahlung

- 6.1 Die Zins- und Tilgungsleistungen sind zu den in der jeweils geltenden Richtlinie oder in der Refinanzierungszusage festgelegten Terminen fällig.
- 6.2 Sofern nicht anders geregelt, können Kredite nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung ganz oder teilweise vorzeitig vom Endkreditnehmer an die Hausbank zurückgezahlt werden. Da die von der ISB ausgereichten Kredite i. d. R. aus Mitteln von Refinanzierungspartnern der ISB (z.B. Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder Europäische Investitionsbank (EIB)) stammen, behält sich die ISB vor, die ihr von den Refinanzierungspartnern genannten Beträge zur Vorfälligkeitsentschädigung grundsätzlich ohne weitere Aufschläge an das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut bzw. die Hausbank weiter zu belasten. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben davon unberührt. Eine ggf. zu erhebende Vorfälligkeitsentschädigung darf von der Hausbank innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens berechnet werden.
- 6.3 Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten oder Annuitäten angerechnet, sofern nicht anders vereinbart.
- 6.4 Kommt der Endkreditnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die Hausbank berechtigt, Verzugszinsen gemäß gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.

7. Besicherung

- 7.1 Die Hausbank ist berechtigt, die aus ihrer Kreditgewährung entstandene Forderung nebst Nebenrechten und den bestellten Sicherheiten auf die ISB zu übertragen. Auch nach der Sicherungsabtretung an die ISB werden die betreffenden Forderungen von dem zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer vereinbarten Sicherungszweck erfasst. Nach der Übertragung kann der Endkreditnehmer Forderungen gegen die Hausbank nicht der ISB gegenüber mit Verpflichtungen aus dem Kredit aufrechnen. Sicherheiten, die der Hausbank für einen von der ISB refinanzierten Kredit vom Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich – der Absicherung aller an die ISB abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Kreditforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer. Dies gilt auch, wenn die Sicherheit von einem Dritten gestellt wird.
- 7.2 Die für diesen Kredit vereinbarten Sicherheiten dürfen zur Absicherung anderer Hausbankkredite nicht vorrangig herangezogen werden. Die Verwertung der Sicherheiten ist erst zulässig, wenn der Endkreditnehmer mit den von ihm geschuldeten Leistungen auf diesen Kredit in Verzug ist. Andere Sicherheiten, die der Hausbank vom Endkreditnehmer oder einem Dritten für nicht von der ISB refinanzierte Kredite an den Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen - soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich – nachrangig zur Absicherung aller an die ISB abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Kreditforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer.

8. Prüfungsrechte und Auskunftserteilung

Das für Wirtschaft zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz, das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, der Bundesrechnungshof, der Rechnungshof Rheinland-Pfalz, die Einrichtungen der Europäischen Union und die ISB sind berechtigt, bei dem Endkreditnehmer die Verwendung des Kredites zu prüfen, Einblick in die Kreditunterlagen zu nehmen, die erforderlichen sowie Kopien der Kreditunterlagen und Unterlagen, die eine MaRisk-konforme Umsetzung belegen, zu verlangen. Da die von der ISB ausgereichten Kredite i. d. R. aus Mitteln von Refinanzierungspartnern der ISB (z. B. Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Europäische Investitionsbank (EIB)) stammen, sind diese ebenso berechtigt, Einblick in die Kreditunterlagen zu nehmen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen und Kopien der Unterlagen zu erhalten. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch bei elektronischer Aktenführung. Die ISB kann diese Prüfung durch einen von ihr beauftragten Dritten vornehmen lassen. In diesem Fall stellt sie sicher, dass auch der von ihr beauftragte Dritte die Informationen vertraulich behandelt.

9. Informationspflichten

- 9.1 Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, die Hausbank über alle wesentlichen Vorkommnisse, die den Förderzweck beeinflussen oder die ordnungsmäßige Bedienung des Kredits gefährden können, zu unterrichten. Bei haftungsfreigestellten Krediten ist der Endkreditnehmer verpflichtet, entsprechende Unterlagen (z. B. betriebswirtschaftliche Auswertungen, Jahresabschlüsse) nebst den erforderlichen Erläuterungen der Hausbank sobald wie möglich innerhalb der gesetzlich geregelten Fristen über die Hausbank einzureichen. Verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, hat der Endkreditnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen. Die Hausbank ist zur Weitergabe der Informationen an die ISB berechtigt.
- 9.2 Soweit für die ISB zur Erfüllung ihrer gesetzlichen (insbesondere aufsichtsrechtlichen) Pflichten die Mitwirkung des Endkreditnehmers erforderlich ist, ist der Endkreditnehmer im notwendigen Umfang zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere hat er die erforderlichen Angaben zu machen, notwendige Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

10. Kündigung aus wichtigem Grund, Fälligkeit

- 10.1 Die Hausbank ist berechtigt, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grunde insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrages zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn
- a) der Kredit zu Unrecht erlangt, nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist oder der Endkreditnehmer, ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank, eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
 - b) die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der direkten oder indirekten Kapital- oder Gesellschafterverhältnisse des Endkreditnehmers, die zu einem Kontrollwechsel (Wechsel des beherrschenden Einflusses) führen),

- c) der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat,
- d) der Endkreditnehmer eine mit dem Kreditvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt,
- e) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Kredites, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird,
- f) der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben und der förderfähigen Kosten sich ermäßigt oder der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel sich erhöht,
- g) der Endkreditnehmer Jahresabschlüsse oder sonstige Unterlagen über die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse auf Verlangen der Hausbank oder der ISB nicht offenlegt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

Verbraucherschützende Bestimmungen des BGB bleiben hiervon unberührt.

- 10.2 Im Fall einer Teilkündigung (Kürzung) wird der zurückgezahlte Betrag grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten oder Annuitäten angerechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Anrechnung auf die noch ausstehenden Raten oder Annuitäten gewünscht wird.

11. Mehrzinsen

- 11.1 In den Fällen der Ziffer 10 Absatz 1 a), 1 b) und 1 f) ist vom Tag der Valutierung an, in den Fällen der Ziffer 10 Absatz 1 c) bis 1 e) und 1 g) vom Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Umstandes an, spätestens vom Tag der Kündigung an, der durch den Kredit erhaltene Vorteil (Subventionsbarwert) unter Berücksichtigung des Referenzsatzes zu errechnen. Hierbei ist die Mitteilung der EU-Kommission über aktuelle bei Beihilfe-Rückforderungen angewandte Referenz- und Abzinsungssätze zum Zeitpunkt der Erstellung des Refinanzierungsangebotes zugrunde zu legen. Der somit erhaltene Vorteil ist auf den Auszahlungszeitpunkt abzuzinsen.

Dieser Vorteil (Subventionsbarwert) ist wie folgt zu verzinsen: in den Fällen der Ziffer 10 Absatz 1 a), 1 b) und 1 f) vom Tag der Valutierung an, in den Fällen der Ziffer 10 Absatz 1 c) bis 1 e) und 1 g) vom Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Umstandes an, spätestens vom Tag der Kündigung an, mit 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

Der Subventionsbarwert und die darauf fallenden Zinsen sind an die ISB abzuführen bzw. herauszugeben.

- 11.2 In den Fällen der Ziffer 10 Absatz 1 a), 1 b) und 1 f) erhöht sich vom Tag der Valutierung an, in den Fällen der Ziffer 10 Absatz 1 c) bis 1 e) und 1 g) vom Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Umstandes an, spätestens vom Tag der Kündigung an, der vom Endkreditnehmer zu entrichtende Zinssatz des Kredites auf 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatzes im Sinne von § 247 BGB, mindestens jedoch auf 9 % p. a.. Sofern der in der Refinanzierungszusage genannte Zinssatz höher ist als der Basiszinssatz zuzüglich 5 % bzw. der v. g. 9 % gilt jeweils der in der Refinanzierungszusage genannte Zinssatz fort.
- 11.3 Der vorstehende Zinszuschlag wird auch dann berechnet, wenn der Endkreditnehmer die ihm zur Verfügung gestellten Mittel nicht innerhalb der durch die ISB vorgegebenen Frist nach Abruf der Mittel für den in der Zusage genannten Verwendungszweck einsetzt, sie bei fehlender Einsatzmöglichkeit nicht unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die ISB zurückgibt oder eine erforderliche Kürzung infolge mangelnder Unterrichtung (Ziffer 1 Absatz 1) unterbleibt. In diesen Fällen wird der Zinszuschlag von dem Tag an, der auf die Valutierung folgt, berechnet.

12. Sonderbestimmungen für ERP-Kredite und Kredite, die aus öffentlichen Haushaltsmitteln refinanziert oder bezuschusst werden

Für ERP-Kredite und Kredite, die aus öffentlichen Haushaltsmitteln refinanziert oder bezuschusst werden, gelten zusätzlich folgende Sonderbestimmungen, es sei denn, in dem Kreditvertrag ist etwas anderes bestimmt:

- 12.1 Der Kredit darf nur anteilig mit den übrigen im Finanzierungsplan vorgesehenen Mitteln in Anspruch genommen werden. Nur soweit letztere noch nicht verfügbar sind, können die Kreditmittel ausnahmsweise auch früher eingesetzt werden. Der Abruf des Kredites – gegebenenfalls in Teilbeträgen – darf erst erfolgen, wenn die angeforderten Beträge innerhalb von 12 Monaten dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden können. Stellt sich nach Auszahlung heraus, dass ein rechtzeitiger Mitteleinsatz nicht möglich ist, sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die ISB zurückzuzahlen. Ein erneuter Abruf ist möglich, wenn die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind. Die Sätze 1, 4 und 5 dieses Absatzes gelten nicht, wenn der Kredit bzw. die letzte Auszahlung eines Kredites den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt.
- 12.2 Ermäßigen sich die Kosten einzelner Positionen des Investitionsplans um 20 % oder mehr, können die eingesparten Mittel nur mit vorheriger Zustimmung der Hausbank zur Deckung erhöhter Kosten anderer förderfähiger Positionen verwendet werden.
- 12.3 Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Daneben sind auch die zuständigen Bundesministerien oder von diesen beauftragte Dritte berechtigt, entsprechende Prüfungen durchzuführen.
- 12.4 Zinszuschlag

Der vereinbarte Zinssatz erhöht sich von dem Tag an, der der Auszahlung folgt, auf 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, mindestens jedoch auf 9 % p. a. wenn und soweit

- der Kredit zu Unrecht erlangt worden ist,
- nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist,
- der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat oder
- der Endkreditnehmer die Mittel nicht innerhalb von 12 Monaten für den festgelegten Zweck einsetzt und auch nicht unverzüglich an die Hausbank zurückzahlt.

Haben sich die Voraussetzungen für die Gewährung des Kredits nachträglich geändert oder sind sie entfallen, erhöht sich der Zinssatz auf 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, mindestens jedoch auf 9 % p.a. vom Zeitpunkt der Änderung bzw. des Wegfalls an.

Sofern der in dem Kreditvertrag genannte Zinssatz höher ist als der Basiszinssatz zuzüglich 5 Prozentpunkte bzw. der v. g. 9 %, gilt jeweils der in dem Kreditvertrag genannte Zinssatz fort.

- 12.5 Die jeweils geltenden ERP-Bestimmungen insbesondere die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind zusätzlich zu diesen AGB zu beachten.

13. Abgrenzung der Geltung

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank unvereinbar mit diesen Allgemeinen Bestimmungen, so gelten letztere vorrangig.